



Ausgabe 52 – 13. Juli 2016

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2016
Seite 10	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2016
Seite 17	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2016
Seite 25	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11_Genehmigung_PO_WiWi_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 141 Semesterwochenstunden.
- (4) Einzelne Lehrveranstaltungen können ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO auch in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:
 - a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung
oder
 - b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahres nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann durch Bestehen der Prüfung im Modul 11 Business English I des Anhangs erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module in den Bereichen:
 1. Wirtschaftsfremdsprachen und
 2. Spezialisierungen

Es müssen alle Bereiche belegt werden.

(2) Im Wahlpflichtbereich der **Wirtschaftsfremdsprache** hat sich die oder der Studierende aus dem Sprachenangebot gemäß Modulhandbuch des Studiengangs im ersten Studiensemester für eine Wirtschaftsfremdsprache zu entscheiden und diese über insgesamt fünf Module mit insgesamt 25 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Wirtschaftsfremdsprache erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen im ersten Semester. Die Wahl ist verbindlich. Einmalig ist vor

Anmeldung der zweiten Prüfungsleistung der Wechsel der Wirtschaftsfremdsprache möglich. Die erbrachte Prüfungsleistung in der ursprünglich gewählten Fremdsprache kann als Zusatzleistung gemäß § 26 Abs. 1 RPO bescheinigt werden; sie geht nicht in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein.

(4) Im Wahlpflichtbereich der **Spezialisierungen** ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt vier der jeweils angebotenen Module mit insgesamt 32 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(5) Die Wahl der Spezialisierungen erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen.

(6) Die regulär angebotenen Wahlpflichtfächer sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtfächer werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtfaches sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtfach nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtfach belegt werden.

(8) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die in Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Spezialisierungen im Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs International Business Administration and Foreign Trade entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)

(1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.

(2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 6.

(4) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

(5) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praktikums zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praktikum der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

(6) Der oder die Studierende hat eine schriftliche Hausarbeit über ein unternehmens- oder länderspezifisches Thema mit konkretem Bezug zum Praktikumsgeber anzufertigen. Die Hausarbeit ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.

(7) Die Hausarbeit ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(8) Die aktive Teilnahme am praktischen Studiensemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(9) Wird die Hausarbeit mit nicht bestanden bewertet, muss nur die Hausarbeit wiederholt werden.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Bachelorarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(5) Wird die Bachelorarbeit gemäß Absatz § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/17 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015, zuletzt geändert mit Ordnung vom 24.02.2016 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 bereits in den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015 bzw. vom 26.09.2011 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.

(3) Wahlweise können Studierende, die den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Das Recht nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Modul	Veranstaltung	Status	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Prüfungsnummern	LP	SWS	Sem	Regelsemester LP (SWS)							
											1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Kommunikations-Module	16 Zweite Wirtschaftsfremdsprache I	16.1 Wirtschaftsspanisch I	WP	V (4 SWS)	PL	mP	15-20	1610	5	4	1	5 (4)						
		16.2 Wirtschaftsfranzösisch I	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1620	5	4	1	5(4)						
		16.3.Wirtschaftschinesisch I	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1630	5	4	1	5(4)						
		16.4 Wirtschaftsrussisch I	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1640	5	4	1	5(4)						
		16.5 Wirtschaftsarabisch I	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1650	5	4	1	5(4)						
	17 Zweite Wirtschaftsfremdsprache II	17.1 Wirtschaftsspanisch II	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1710	5	4	2		5(4)					
		17.2 Wirtschaftsfranzösisch II	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1720	5	4	2		5(4)					
		17.3.Wirtschaftschinesisch II	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1730	5	4	2		5(4)					
		17.4 Wirtschaftsrussisch II	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1740	5	4	2		5(4)					
		17.5 Wirtschaftsarabisch II	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1750	5	4	2		5(4)					
	18 Zweite Wirtschaftsfremdsprache III	18.1 Wirtschaftsspanisch III	WP	V (4 SWS)	PL	mP	15-20	1810	5	4	3			5(4)				
		18.2 Wirtschaftsfranzösisch III	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1820	5	4	3			5(4)				
		18.3.Wirtschaftschinesisch III	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1830	5	4	3			5(4)				
		18.4 Wirtschaftsrussisch III	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1840	5	4	3			5(4)				
		18.5 Wirtschaftsarabisch III	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1850	5	4	3			5(4)				
	19 Zweite Wirtschaftsfremdsprache IV	19.1 Wirtschaftsspanisch IV	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1910	5	4	4				5(4)			
		19.2 Wirtschaftsfranzösisch IV	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1920	5	4	4				5(4)			
		19.3.Wirtschaftschinesisch IV	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1930	5	4	4				5(4)			
		19.4 Wirtschaftsrussisch IV	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1940	5	4	4				5(4)			
		19.5 Wirtschaftsarabisch IV	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1950	5	4	4				5(4)			
20 Zweite Wirtschaftsfremdsprache V	20.1 Wirtschaftsspanisch V	WP	V (4 SWS)	MTP	Anw + K	15-20 / 120	2010	5	4	6							5(4)	
	20.2 Wirtschaftsfranzösisch V	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	2020	5	4	6							5(4)	
	20.3 Wirtschaftschinesisch V	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	2030	5	4	6							5(4)	
	20.4 Wirtschaftsrussisch V	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	2040	5	4	6							5(4)	
	20.5 Wirtschaftsarabisch V	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	2050	5	4	6							5(4)	
Support	21 Mathematik & Operations Research	21 Mathematik & Operations Research	P	V (4 SWS)	PL	K	120	2100	5	4	1	5 (4)						
	22 Statistik	22 Statistik	P	V (4 SWS)	PL	K	120	2200	5	4	1	5 (4)						
	23 Rechtliche Rahmenbedingungen	23.1 BGB / HBG	P	V (3+2 SWS)	PL	K	150	2300	6	5	2		6 (5)					
		23.2 Arbeitsrecht																
	24 Wirtschaftsinformatik	24.1 E-Commerce (50%)	P	V (2 SWS)	MTP	K	60	2410	2,5	5	4	3		5 (4)				
24.2 a Enterprise Systems Klausur (30%)		V (2 SWS)		K		60	2420	2400										
24.2 b Enterprise Systems Projekt (20%)		P		PA		-	2430	1										

Modul	Veranstaltung	Status	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Prüfungsnummern	LP	SWS	Sem	Regelsemester LP (SWS)													
											1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.							
25 Angewandte Managementtechniken	25.1 Unternehmensplanspiel	P	P (2 SWS)	MTP	PA	-	2510	2500	2	5	5	4												
	25.2 Internationales Projektmanagement		P (2 SWS)		PA	-	2520						3					5 (5)						
26 Praktisches Studiensemester	26 Praxissemester	P		SL	HA	-	2600	30		5														
Zur Wahl stehende Spezialisierungsmodule:																								
Spezialisierung	1 Organisations- und Personalmanagement IU	WP	Organisationsmanagement IU		V (3+3 SWS)	PL	K	180	2710	8	6	6-7							8 (6)					
			Personalmanagement IU																					
	2 Internationales Marketing	WP	Internationales Marketing		V (3+3 SWS)	PL	K	180	2720	8	6	6-7								8 (6)				
			Wettbewerbsstrategien																					
	3 Internationale Logistik	WP	Grundlagen Internationale Logistik 17 %		V (1 SWS)	MTP	K	60	2731	2730	2	8	6	6-7							8 (6)			
			Angewandte Logistik (Logistiklabor) 50%												P (3 SWS)	PA	-	2732	4					
			Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt) 33%																	P (2 SWS)	PA	-	2733	2
	4 Gründungs- und Innovationsmanagement	WP	Internationale Existenzgründung (66,67%)		V (4 SWS)	MTP	PA	-	2741	2740	5	8	6	6-7							8 (6)			
Innovationsmanagement (33,33%)			V (2 SWS)	K											60	2742	3							
5 Internationales Controlling	WP	Controlling internationaler Unternehmen		V (4 SWS)	MTP	K	120	2751	2750	6	8	6	6-7							8 (6)				
		Internationales Risikocontrolling												S (2 SWS)	Präs	15-20	2752	2						
6 Internationale Finanzierung	WP	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse		V (2+4 SWS)	PL	K	180	2760	8	6	6-7									8 (6)				
		Corporate Finance																						
7 Internationale Wirtschaftsbeziehungen	WP	Internationale Beziehungen und Außenpolitik		V (2+4 SWS)	MTP	Präs + K	120	2770	8	6	6-7									8 (6)				
		Europäische Wirtschaft																						
8 Operations Management	WP	Operations Management		MTP	MTP	Präs + K	15-20 / 120	2780	8	6	6-7									8 (6)				
Transfer	31 Business Ethics & Corporate Compliance	P	Business Ethics & Corporate Compliance		P (4 SWS)	PL	HA	-	3100	5	4	7								5 (4)				
	32 Bachelorarbeit	P	Bachelorarbeit			PL	-	-	8900	12														
Gesamtsumme									210															

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung,

Prüfungsformen: AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat, Anw = Anwesenheit

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11_Genehmigung_PO_WiWi_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 39 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden abweichend von § 5 Abs. 5 RPO nur in englischer Sprache durchgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

- (1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von dem genannten Studiengang nicht wesentlich unterscheidet, mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,59 oder im landesüblichen Notensystem äquivalent bewertet sein.
3. Nachweis fortgeschrittener englischer Sprachkenntnisse Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
 - a. Bachelor- oder Diplomabschluss im Studiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms;
 - b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war;
 - c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war oder
 - d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
 - e. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens der Punktzahl 6.0 oder
 - f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL)
 - (computer-based test, CBT), mit mindestens 220 Punkten
 - (internet-based test, IBT) mit mindestens 83 Punkten
 - (paper-based test, PBT) mit mindestens 560 Punkten
 - g. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten

Erfolgt der Nachweis gemäß Buchstabe d-g, darf das Testdatum zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens zwei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen auf C1 Niveau obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Leistungspunktezahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 Nr. 1 als Zugangsvoraussetzung erreichen können, werden zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss folgende Leistungen nachweisen:

1. Absolvieren eines Praktikums von mindestens 20 Wochen bei einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland, welches nach erfolgreichem

Abschluss des Bachelorstudiums erbracht worden sein muss. Der Nachweis des Praktikums erfolgt in Form einer Praktikumsbescheinigung des Praktikumsgebers. Das Praktikum kann auch nach Aufnahme des Masterstudiums absolviert werden. In diesem Falle ist der Praktikumsnachweis in Form einer Praktikumsbescheinigung des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichts bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfolgen. Zur Genehmigung und Nachweis des Praktikums bedarf es in diesem Falle zudem einer betreuenden Person. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Näheres zum Praktikum und zum Praktikumsbericht regelt die jeweils gültige Fassung des Praktikumsleitfadens.

oder

2. Eine einschlägige mindestens einjährige Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers.

(3) Die Zulassung erfolgt anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie anhand eines vom Prüfungsausschuss festgelegten und in den Bewerbungsunterlagen bekannt gemachten Eignungstests. Das Ergebnis des Eignungstests gilt jeweils für den Aufnahmezyklus, der sich an den Eignungstest anschließt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

(2) Im Wahlpflichtbereich ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt 5 der jeweils angebotenen Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Wahlpflichtfächer erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen im 2. Semester. Die Wahl ist verbindlich.

(4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtfächer sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtfächer werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(5) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtfaches sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtfach nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtfach belegt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtfächern im Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Masterstudiengangs International Business Administration and Foreign Trade entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegen des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (5) Die Masterarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.
- (6) Wird die Masterarbeit gemäß Absatz § 18 Abs. 7 RPO in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung im Umfang von 20 Seiten beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 15-30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studierende oder den Studierenden soll dabei 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht mit einem Gewicht von einem Viertel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/17 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015, zuletzt geändert mit Ordnung vom 26.02.2016 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 bereits in den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Ordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015 bzw. vom 26.09.2011 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.
- (3) Wahlweise können Studierende, die den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (4) Das Recht nach der Ordnung für den Masterstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2018 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Anhang : Curriculum International Business Administration and Foreign Trade M.A.

Modul	Veranstaltung	Prüfung	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungs-form	Prüfungs-dauer	Prüfungs-nummern		LP	SWS	Sem	Regelsemester			
												1.	2.	3.	
Core modules	1 IBA International	1.1 Strategies of Internationalization	V+S (3 SWS)	MTP	Anw + K	180	100	110	5	10	6	1	10 (6)		
		1.2 Strategies of Internationalization - Guest lectures													
		1.3 International Economics						120	5						
	2 IBA Foreign Trade	2.1 Fundamentals of Foreign Trade	P	V (3+2 SWS)	PL	K	150	200	10	5	1	10 (5)			
		2.2 Selected Problems of Foreign Trade													
	3 Leadership Competence	3.1 Change-/Project Management	P	P (2 SWS)	MTP	PA	-	300	310	2,5	10	8	1	10 (8)	
3.2 Intercultural & Diversity Management		V (2 SWS)		HA		-	320		2,5						
3.3 Business Psychology		V (4 SWS)		K		120	330		5						
4 Specialization module I		WP		variable	see below			6	4	2		6 (4)			
5 Specialization module II		WP		variable	see below			6	4	2		6 (4)			
6 Specialization module III		WP		variable	see below			6	4	2		6 (4)			
7 Specialization module IV		WP		variable	see below			6	4	2		6 (4)			
8 Specialization module V		WP		variable	see below			6	4	2		6 (4)			
Specialization modules:															
Specialization modules	1 Foreign Trade Consulting	Foreign Trade Consulting	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1100	6	4	2		6 (4)		
	2 Advanced International Controlling	Advanced International Controlling	WP	V (4 SWS)	MTP	PA + K	- / 120	1200	6	4	2		6 (4)		
	3 Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1300	6	4	2		6 (4)		
	4 Advanced Human Resource & Organization Management	Advanced Human Resource & Organization Management	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1400	6	4	2		6 (4)		
	5 International Marketing Management & Customer Relationship Management	International Marketing Management & Customer Relationship Management	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1500	6	4	2		6 (4)		
	6 E-Commerce	E-Commerce	WP	V (4 SWS)	MTP	PA + K	- / 120	1600	6	4	2		6 (4)		
	7 International Supply Chain Management	International Supply Chain Management	WP	V (4 SWS)	MTP	Präs + K	15-30 / 120	1700	6	4	2		6 (4)		
	8 International Entrepreneurship	International Entrepreneurship	WP	P (4 SWS)	PL	PA	-	1800	6	4	2		6 (4)		
9 Masterarbeit	Masterarbeit	P		PL	-	-	8900	30							
Gesamtsumme									90						

Legende:

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung,

Prüfungsformen: AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat,

Anw = Anwesenheit

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11_Genehmigung_PO_WiWi_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 128 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Je nach angestrebter Studienform sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a. Praxisintegriert: Gültiger Praktikantenvertrag zwischen der oder dem Studierenden und einem Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs ILM.
 - oder
 - b. Ausbildungsintegriert: Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem Studierenden und einem ausbildenden Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs ILM.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. Drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtmodule (zu § 15 RPO)

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich Spezialisierungen vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt vier der jeweils angebotenen Module im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen. Das Angebot der Wahlpflichtmodule unterteilt sich in Spezialisierungen im Bereich Logistik und Spezialisierungen im Bereich BWL. In den Wahlpflichtmodulen des Bereiches Logistik sind drei der jeweils angebotenen Spezialisierungsmodule erfolgreich zu belegen. Im Bereich ABWL/IBWL ist eines der jeweils angebotenen Spezialisierungsmodule erfolgreich zu belegen.
- (3) Die Wahl der Spezialisierung erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.
- (4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtfächer sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtfächer werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtfaches sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach §

22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtfach nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtfach belegt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Spezialisierungen im Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)

(1) Das 5. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester ist vorzugsweise im Ausland zu erbringen.

(2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 6.

(4) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

(5) Die oder der Studierende hat eine schriftliche Hausarbeit über ein unternehmens- oder länderspezifisches Thema mit konkretem Bezug zum Praktikumsgeber anzufertigen. Die Hausarbeit ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.

(6) Die Hausarbeit ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(7) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber/Kooperationspartner zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(8) Wird die Hausarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur die Hausarbeit wiederholt werden.

(9) Zu den Praxisphasen zählen weiterhin die praktischen Phasen im Kooperationsunternehmen während der vorlesungsfreien Zeit gemäß Anlage 1. Die oder der Studierende hat die aktive Teilnahme an der Praxisphase vom Kooperationspartner bescheinigen zu lassen. Die formgerechte Bescheinigung muss neben den Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) eine detaillierte Aufstellung der Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten enthalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen.

(5) Wird die Bachelorarbeit gemäß Absatz § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/17 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual an der Hochschule Worms vom 14.07.2015 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 bereits in den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual an der Hochschule Worms vom 14.07.2015 fort.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement im Praxisverbund/dual an der Hochschule Worms vom 14.07.2015 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 29.02.2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Modul	Veranstaltung	Status	Lehrveranstaltungen	Prüfung	Prüfungsform	Prüfungsdauer ¹	Prüfungsnummern	LP	SWS	Sem	Regelsemester LP (SWS)									
											1. PP	2. PP	3. PP	4. PP	5. PP	6. PP	7.			
Support	21 Mathematik & Operations Research	21 Mathematik & Operations Research	P	V (4 SWS)	PL	K	120	2100	5	4	1	5 (4)								
	22 Statistik	22 Statistik	P	V (4 SWS)	PL	K	120	2200	5	4	1	5 (4)								
	23 Rechtliche Rahmenbedingungen	23.1 BGB / HBG 23.2 Arbeitsrecht	P	V (3+2 SWS)	PL	K	150	2300	6	5	2		6 (5)							
	24 Wirtschaftsinformatik	24.1 E-Commerce (50%) 24.2 Enterprise Systems Klausur (30%) 24.3 Enterprise Systems Projekt (20%)	P	V (2 SWS) V (2 SWS) P	MTP	K K PA	60 60 -	2410 2420 2430	2,5 2400 1	5	4	3			5 (4)					
25 Angewandte Managementtechniken	25.1 Unternehmensplanspiel 25.2 Internationales Projektmanagement**	P	P (2 SWS) P (2 SWS)	MTP	Ref PA	- -	2510 2520	2500 3	2	5	250	4					5 (5)			
26 Praktisches Studiensemester **	26 Praxissemester	P		SL	HA	-	2600	30												
27 Spezialisierungsmodul Logistik I		WP		variabel	s.u.	s.u.	2700	8	6	6									8 (6)	
28 Spezialisierungsmodul Logistik II		WP		variabel	s.u.	s.u.	2800	8	6	6									8 (6)	
29 Spezialisierungsmodul Logistik III		WP		variabel	s.u.	s.u.	2900	8	6	6									8 (6)	
30 Spezialisierungsmodul BWL		WP		variabel	s.u.	s.u.	3000	8	6	6									8 (6)	
Zur Wahl stehende Spezialisierungsmodule im Bereich Logistik: ²																				
Specialization	1 Internationale Logistik	Grundlagen Internationale Logistik 17%	WP	V (1 SWS)	MTP	K	60	2711	2710	2	8	6	6							8 (6)
		Angewandte Logistik (Logistiklabor) 50%		P (3 SWS)		PA	-	2712		4										
		Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt) 33%		V (2 SWS)		PA	-	2713		2										
	2 Management Intermodaler Transportketten	Schiffahrtsverkehr	WP	V (2 SWS)	MTP	K	60	2721	2720	2,6	8	6	6							8 (6)
		Schienengüterverkehr		V (2 SWS)			60	2722		2,6										
		Luftverkehr		V (2 SWS)			60	2723		2,6										
	3 Operations Management	Operations Management	WP	V (6 SWS)	MTP	Präs + K	15-20 / 120	2730	8	8	6	6								8 (6)
	4 Handelslogistik	Grundlagen SCM im Handel	WP	V (2 SWS)	MTP	K	60	2741	2740	3	8	6	6							8 (6)
		E-Commerce		V (2 SWS)			60	2742		2										
		IT entlang der Supply Chain im Handel – Interorganisationssysteme		V (2 SWS)			60	2743		3										
	5 Logistik Controlling	Controlling internationaler Unternehmen	WP	V (4 SWS)	MTP	K	120	2751	2750	6	8	6	6							8 (6)
		Angewandtes SCM & Logistikcontrolling		P (2 SWS)			PA	-		2752				2						
6 Technologien im Supply Chain Management	Grundlagen: Technologien im Supply Chain Management	WP	V (2 SWS)	MTP	K	60	2761	2760	2	8	6	6							8 (6)	
	Angewandte Technologien im Supply Chain Management		V (4 SWS)			120			6											
Zur Wahl stehende Spezialisierungsmodule für den Bereich BWL: ***																				
1 Organisations- und Personalmanagement IU	Organisationsmanagement IU	WP	V (3+3 SWS)	PL	K	180	3010	3010	8	6	6								8 (6)	
	Personalmanagement IU																			
2 Internationales Marketing	Internationales Marketing	WP	V (3+3 SWS)	PL	K	180	3020	3020	8	6	6								8 (6)	
	Wettbewerbsstrategien																			
3 Gründungs- und Innovationsmanagement	Internationale Existenzgründung (66,67%)	WP	P (4 SWS)	MTP	PA	-	3031	3030	5	8	6	6							8 (6)	
	Innovationsmanagement (33,33%)		V (2 SWS)			K	60		3032				3							
4 Internationale Finanzierung	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	WP	V (2+4 SWS)	PL	K	180	3040	3040	8	6	6								8 (6)	
	Corporate Finance																			
5 Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	WP	V (2+4 SWS)	PL	K	120	3050	3050	8	6	6								8 (6)	
	Europäische Wirtschaft																			

Modul	Veranstaltung	Status	Lehrveranstaltungen	Prüfung	Prüfungsform	Prüfungsdauer ¹	Prüfungsnummern	LP	SWS	Sem	Regelsemester LP (SWS)								
											1. PP	2. PP	3. PP	4. PP	5. PP	6. PP	7.		
31 Business Ethics & Corporate Compliance	31 Business Ethics & Corporate Compliance	P	V (4 SWS)	PL	HA	-	3100	5	4	6									5 (4)
32 Supply Chain Strategies**	32 Supply Chain Strategies	P	P (3 SWS)				3200	5	3										5 (3)
33 Bachelorarbeit**	33 Bachelorarbeit	P		PL	-	-	3300	12											
Gesamtsumme								210											

Legende:

* = bei ausbildungsintegriertem Studium

** = Logistikbezug

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung,

Prüfungsformen: AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat,

Anw = Anwesenheit

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.